



Bundesinstitut
für Arzneimittel
und Medizinprodukte



Letzte Änderungen in der Arznei- mittelverschreibungsverordnung (AMVV)

Sachverständigen-Ausschuss für Verschreibungspflicht
17. Januar 2017

Erfolgte Umsetzung zum 01. Oktober 2016

Votum der 75. Sitzung vom 19. Januar 2016

Die Positionen

„**Fluticason** und seine Ester“

und

„**Mometason** und seine Ester“

werden wie folgt gefasst:

„- ausgenommen Fluticasonpropionat/Mometasonfuroat zur intranasalen Anwendung bei Erwachsenen zur symptomatischen Behandlung der saisonalen allergischen Rhinitis, nach der Erstdiagnose einer saisonalen allergischen Rhinitis durch einen Arzt, in einer Tagesdosis bis zu 200 Mikrogramm Fluticasonpropionat/Mometasonfuroat, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen angegeben ist, dass die Anwendung auf Erwachsene beschränkt ist -“

Erfolgte Umsetzung zum 01. Oktober 2016

Votum der 75. Sitzung vom 19. Januar 2016

Die Position

Beclometason und seine Ester

wird im Zuge der Harmonisierung der intranasalen Glucocorticoide wie folgt gefasst:

„- ausgenommen Beclometasondipropionat zur intranasalen Anwendung bei Erwachsenen zur symptomatischen Behandlung der saisonalen allergischen Rhinitis, nach der Erstdiagnose einer saisonalen allergischen Rhinitis durch einen Arzt, in einer Tagesdosis bis zu 400 Mikrogramm Beclometasondipropionat, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen angegeben ist, dass die Anwendung auf Erwachsene beschränkt ist -“

Erfolgte Umsetzung zum 01. Oktober 2016

Votum der 75. Sitzung vom 19. Januar 2016

Folgende Sammelposition wurde ersatzlos gestrichen:

„Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die zur Behebung der Amenorrhoe bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden, zur Anwendung bei Menschen“

Erfolgte Umsetzung zum 01. Oktober 2016

Präzisierung der Position:

„Bromelain-Proteasen-Konzentrat“

wird wie folgt gefasst:

„Bromelain-Proteasen-Konzentrat

- zum äußeren Gebrauch bei Erwachsenen mit tiefen thermischen Verletzungen (Grad II b – III) -“

Erfolgte Umsetzung zum 01. Oktober 2016

§ 2 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) erhält unter Absatz 6 a folgende Ergänzung:

„Fehlt der Vorname der verschreibenden Person oder deren Telefonnummer zur Kontaktaufnahme, so kann der Apotheker auch ohne Rücksprache mit der verschreibenden Person die Verschreibung insoweit ergänzen, wenn ihm diese Angaben zweifelsfrei bekannt sind.“

Zusammenfassung: Änderungen zum 01. Oktober 2016

Es wurden

- 3 Positionen neu gefasst
- 3 Positionen gestrichen
- 2 Positionen redaktionell geändert
- 18 Positionen neu eingefügt